

Das LkSG in der Praxis – Was Unternehmen jetzt tun müssen

Im Webinar „Das LkSG in der Praxis – Was Unternehmen jetzt tun müssen“ Ende September 2022 beantworteten die Experten Dr. Martin Rothermel (Autor des [Kommentars](#) zu LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und Holger Hembach (Autor des [Praxisleitfadens](#) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) unter anderem Fragen zu Sorgfaltspflichten und Risikoanalyse. Ein weiteres [Webinar zum LkSG findet am 15. November 2022](#) statt.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beschäftigt die Compliance-Community nachhaltig. Im September erschien ein [Schwerpunktheft des Compliance-Beraters](#) zum Thema und auch im Webinar wurde deutlich: Es gibt noch jede Menge Klärungsbedarf.

Diesen Klärungsbedarf hat offenbar auch die im August erschienene [Handreichung zur Risikoanalyse](#) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhr-



privat



privat

Dr. Martin Rothermel und Holger Hembach beantworteten auch Detailfragen der Webinar-Teilnehmer zum LkSG.

kontrolle (BAFA) nicht vermindert. Im Gegenteil: „Das hat dazu geführt, dass am 15. September mehrere Verbände einen Brief an sämtliche Minister, die damit irgendwie befasst sind, geschrieben haben. Kritikpunkt ist, dass das BAFA von den Inhalten des Gesetzes abweicht und diese sogar noch erweitert“, erläuterte Rothermel im Webinar.

Viele Unternehmen seien vor allem wegen der zu erwartenden Bußgelder verunsichert. „Wenn man Sorgfaltspflichtverletzungen mit Bußgeldern belegt, muss man auch wissen, was genau die Sorgfaltspflichtverletzung ist“, so Rothermel. Das werde aber durch unterschiedliche Begrifflichkeiten im Gesetz und der Handreichung noch zusätzlich erschwert. Problematisch sei schon die Einordnung der Lieferkette. „Die Tendenz des BAFA ist, die Lieferkette möglichst weit zu fassen und entsprechend auch die Sorgfaltspflichten.“ Das sei allerdings dem Gesetz so nicht zu entnehmen.

Die Teilnehmer des Webinars interessierte unter anderem auch die Frage, wie die Risikoanalyse prak-

tisch durchgeführt werden kann. Ob zum Beispiel ein Fragebogen an die Lieferanten gerichtet werden müsse oder eine Selbsteinschätzung des jeweiligen Lieferanten ausreiche, hänge auch davon ab, wie gut das Unternehmen den Lieferanten kenne. Unternehmen dürften sich jedenfalls nicht blindlings auf Selbstauskünfte verlassen, machten Hembach und Rothermel deutlich. Unter Umständen könnten auch Audits vor Ort notwendig sein. Das gelte vor allem für das breite Feld der Zwangs- und Kinderarbeit, erläuterte Hembach: „Hierzu antwortet natürlich kein Lieferant, der betroffen ist, wahrheitsgemäß.“ Er riet dazu, Audits von Personen durchführen zu lassen, die sich vor allem mit dem kulturellen Umfeld vor Ort auskennen. chk

Das nächste [Webinar zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) findet am 15. November 2022 statt.

Europäische Kommission macht Druck gegen Kinder- und Zwangsarbeit

Die Europäische Kommission will Produkte, die in Kinder- oder Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Markt verbieten. Der [Verordnungsvorschlag](#) deckt sämtliche Produkte ab, unabhängig davon, ob sie in der EU für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt werden. Die Kommission schätzt, dass 27,6 Millionen Menschen Opfer von Zwangsarbeit sind. 160 Millionen Kinder – jedes zehnte Kind weltweit – verrichten Kinderarbeit.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Behörden Untersuchungen zu Produkten einleiten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Wenn sich der Verdacht auf Zwangsarbeit bestätigt, sollen die Behörden die Rücknahme der bereits in Verkehr gebrachten Produkte vom Markt anordnen und das Inverkehrbringen und die Ausfuhr der Produkte untersagen.

Können die nationalen Behörden nicht alle notwendigen Beweismittel zusammentragen, z. B. wegen mangelnder Kooperation eines Unternehmens oder einer Behörde eines Nicht-EU-Staates,

können sie die Entscheidung anhand der verfügbaren Informationen treffen. Ein maßgeschneiderter Ansatz für KMU soll dabei „den Verwaltungsaufwand für Unternehmen möglichst gering halten“, verspricht die Kommission. Zwar seien KMU nicht von der Anwendung des Instruments ausgenommen, sie werden jedoch „von dessen spezifischer Ausgestaltung profitieren“, indem die zuständigen Behörden die Größe und die Ressourcen des jeweiligen Wirtschaftsakteurs sowie das Ausmaß des Risikos von Zwangsarbeit berücksichtigen, bevor sie eine formelle Prüfung einleiten.

Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten



© IMAGO / Zakir Hussain Chowdhury

Kinderarbeit: Jedes zehnte Kind weltweit ist betroffen.

der Verordnung will die Kommission Leitlinien veröffentlichen, die Hilfestellungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zwangsarbeit und Informationen zu den Risikoindikatoren für Zwangsarbeit enthalten sollen.

Ausgangspunkt für das Vorhaben ist die im Februar 2022 veröffentlichte [Mitteilung über menschenwürdige Arbeit weltweit](#).

Im Rahmen ihres Pakets für eine gerechte und nachhaltige Wirtschaft hatte die Kommission am selben Tag auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen ([EU-Lieferkettenrichtlinie](#)) vorgelegt. chk